
Wandelbots Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 1.1 Die folgenden Wandelbots Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") der Wandelbots GmbH, Rayskistraße 25, 01219 Dresden ("**Wandelbots**") gelten zwischen Wandelbots und "**Produktkunden**" als Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), in Form einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (Produktkunde und Wandelbots jeweils auch als "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**") für Kauf, Miete oder sonstigen Erwerb von Industrieroboter-Hardware und -Software, die von Wandelbots hergestellt oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden ("**Wandelbots-Produkte**"), sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen (Wandelbots-Produkte und damit zusammenhängende Dienstleistungen gemeinsam die "**Technologie**") nach Maßgabe dieses Vertrages. Der Begriff "**Vertrag**" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit einem Vertrag über den Erwerb der Wandelbots-Produkte und der damit verbundenen Rechte zum Besitz oder Verbrauch dieser Wandelbots-Produkte.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Produktkunden werden von Wandelbots nicht anerkannt. Einkaufsbedingungen des Produktkunden sowie Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB oder Nebenabreden sind für Wandelbots nur insoweit verbindlich, als Wandelbots ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Für Endnutzer gelten die Bestimmungen der Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA), abrufbar unter https://publicdocuments.blob.core.windows.net/legal-documents/Previous_Terms_and_Conditions_September_November_2022/EULA_Germany.pdf ("**EULA**"). "**Endnutzer**" im Sinne dieses Vertrages ist jeder Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) in Form einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, der bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt und die Wandelbots-Produkte oder -Technologie gemäß den Bestimmungen der EULA nutzt.
- 1.4 Der Produktkunde darf den Zugang zu den Wandelbots-Produkten und -Technologien nur autorisiertem Personal, verbundenen Unternehmen, Vertragspartnern oder beauftragten Dritten gestatten, die als Erfüllungsgehilfen des Produktkunden gelten (§ 278 BGB). Der Produktkunde ist dafür verantwortlich, dass diese Erfüllungsgehilfen die EULA einhalten und jede Verletzung der EULA durch diese Erfüllungsgehilfen verhindern.
- 1.5 Im Falle von Widersprüchen zwischen der EULA und den vorliegenden AGB haben die in den vorliegenden AGB enthaltenen Bestimmungen Vorrang.
- 1.6 Änderungen dieser AGB werden dem Produktkunden mit angemessenem Zeitvorlauf vor dem geplanten Inkrafttreten zumindest in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Produktkunde den Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung, werden die



Änderungen wirksam. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Produktkunde im Falle von Änderungen dieser AGB gesondert hingewiesen. Im Falle eines ordnungsgemäßen Widerspruchs werden die Änderungen für den Produktkunden nicht wirksam, Wandelbots ist jedoch berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 1.7 Der Produktkunde darf keine Zwischenhändler (z.B. Untervertriebshändler, Vermittler, Einzelhändler) einschalten, ohne dass Wandelbots dies vorher schriftlich unter Angabe des jeweiligen Namens, der Adresse und der Funktion des vom Produktkunden angegebenen Zwischenhändlers genehmigt hat.

2. Angebote und Vertragsabschlüsse

- 2.1 Wandelbots kann die Bestellung des Produktkunden innerhalb von vier (4) Wochen unter durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Die Auftragsbestätigung enthält die bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen, den Gesamtwert der Bestellung, die Zahlungsanweisung von Wandelbots und die Kontodaten.
- 2.2 Eigene Angebote von Wandelbots sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, Wandelbots hat sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.

3. Vertragsgegenstand, Lizenzmodelle, Leistungsumfang

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von bestimmten Wandelbots-Produkten sowie zugehöriger Komponenten, die für den Betrieb der Wandelbots-Produkte erforderlich sind, sowie die Einräumung einer oder mehrerer zugrunde liegender Lizenzen für die Wandelbots Software. Der Produktkunde kann zwischen verschiedenen Vertragsmodellen wählen, die unter in diesen AGB, auf wandelbots.com und/oder in der zugrunde liegenden Bestellung beschrieben sind.
- 3.2 Je nach gewähltem Vertragsmodell erwirbt der Produktkunde die Hardware entweder durch Kauf und damit dauerhaft oder mietet sie für die vereinbarte Vertragsdauer. Im Falle eines Kaufs gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ziffer 7 dieser AGB zusätzlich.
- 3.3 Für die gelieferte Hard- und Software erhält der Produktkunde die von Wandelbots zur Verfügung gestellte Dokumentation (Betriebsanleitung / Benutzerhandbuch) zur Weitergabe an die Endnutzer.
- 3.4 Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft durch Wandelbots sind nur dann Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie ausdrücklich als weitere Leistungen vereinbart worden sind. Weitere Leistungen von Wandelbots (Beratung, Einweisung, Schulung) sind ggf. gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 3.5 Der Produktkunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die für die Nutzung der Wandelbots-Produkte erforderliche Systemumgebung verfügbar ist.
- 3.6 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen von den Wandelbots-Produkten oder der gelieferten Hardware, Software, Materialien oder Dokumentation nicht entfernt oder verändert werden.



- 3.7 Wandelbots bietet Support gemäß den Bedingungen der Service Level Vereinbarung, welche auf <https://publicdocuments.blob.core.windows.net/legal-documents/Previous%20Terms%20and%20Conditions%20September%20November%202022/Service%20Level%20Vereinbarung%20German.pdf> abrufbar ist.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Höhere Gewalt

- 4.1 Die Bestimmungsorte für die Lieferung von Wandelbots-Produkten sind durch die Bestimmungen des Vertrags auf ein bestimmtes, von Wandelbots nach eigenem Ermessen festzulegendes Gebiet beschränkt.
- 4.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung "Frei Frachtführer Werk" (FCA gemäß Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung liegt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Wandelbots berechtigt, die Art der Versendung nach eigenem Ermessen zu bestimmen, insbesondere Transportanbieter, Versandweg und Verpackung.
- 4.3 Die Lieferzeiten sind annähernd und können daher um bis zu drei (3) Tage überschritten werden, sofern mit Produktkunde nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller vom Produktkunden zu liefernden Unterlagen, der Klärung aller technischen Details und ggf. der Überweisung der vereinbarten Anzahlung.
- 4.4 Mit der Übergabe der Wandelbots-Produkte an den Produktkunden oder das Transportunternehmen oder eine andere vom Produktkunden benannte Person, je nachdem, was zuerst eintritt, haftet der Produktkunde für deren Verlust, Beschädigung oder zufälligen Untergang. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Wandelbots noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anlieferung oder Aufstellung übernommen hat.
- 4.5 Zum Zeitpunkt der Lieferung muss der Produktkunde sicherstellen, dass die Lieferung der Wandelbots-Produkte mit der Bestellung übereinstimmt, oder Wandelbots unverzüglich schriftlich darüber informieren, dass die Bestellung nicht mit der bestätigten Bestellung übereinstimmt.
- 4.6 Verlangt der Produktkunde eine Verschiebung der Lieferung oder nimmt der Produktkunde die Wandelbots-Produkte nicht vier (4) Wochen nach Mitteilung der Versandbereitschaft der Wandelbots Produkte ab, so werden dem Produktkunden für jeden angefangenen Monat, in dem die Wandelbots Produkte bei Wandelbots lagern, die Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages berechnet. Wandelbots ist berechtigt, über die Wandelbots-Produkte nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist anderweitig zu verfügen.
- 4.7 Wandelbots ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Produktkunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist; (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Wandelbots-Produkte sichergestellt ist; und (iii) dem Produktkunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.8 Höhere Gewalt oder bei Wandelbots oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Krankheit, Krieg, Aussperrung, die Wandelbots ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Produkte oder Dienstleistungen zum



vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einer Verzögerung von mehr als neun (9) Monaten, kann der Produktkunde vom Vertrag zurücktreten.

- 4.9 Bei gemieteter Hardware ist der Produktkunde verpflichtet, während der Mietzeit alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die betroffenen Wandelbots-Produkte in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Anmietung befanden.
- 4.10 Der Produktkunde hat Wandelbots Schäden an gemieteten Wandelbots-Produkten oder -Hardware unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden. Schuldhaftes Versäumnis verpflichtet Produktkunde zum Ersatz des entstandenen Schadens.

5. Preise und Vorauszahlungen

- 5.1 Der Produktkunde verpflichtet sich, die vereinbarten Preise für den Erwerb der Wandelbots-Produkte und der zugrunde liegenden Rechte zu zahlen. Die Preise und Konditionen für die Wandelbots-Produkte und -Dienstleistungen können der entsprechend zugrundeliegenden Kaufvereinbarung. Die Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, umsatzsteuerähnlicher oder sonstiger Steuern, die die Umsatzsteuer ersetzen.
- 5.2 Die Preise für die Wandelbots-Produkte und alle anderen Beträge, die im Rahmen dieses Vertrags zu zahlen sind, werden in Euro (EUR) angegeben und sind in Euro zu zahlen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.3 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, zahlt der Produktkunde für die gemieteten Wandelbots-Produkte eine Pauschale oder eine monatliche Gebühr und alle Hardwarelieferungen erfolgen ausschließlich gegen Vorauszahlung. Die Zahlungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum zu leisten, sofern in der Auftragsbestätigung oder in gesonderten Vereinbarungen zwischen den Parteien nichts anderes festgelegt ist.
- 5.4 Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Lieferkosten, Zölle, behördliche Gebühren, Diskontkosten sowie Wechsel- und Scheckspesen, gehen zu Lasten des Produktkunden. Hat Wandelbots die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Produktkunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Übernachtungsspesen.
- 5.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Wandelbots über den Betrag verfügen kann.
- 5.6 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Produktkunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Produktkunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen nur berechtigt, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.7 Hat Wandelbots begründeten Anlass zu der Annahme, dass sie den Kaufpreis nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig vom Produktkunden erhalten wird, ist Wandelbots berechtigt, die vertragliche Leistung unter Berufung auf mangelnde Sicherheit zu verweigern, bis die geschuldete Gegenleistung bewirkt oder die Sicherheit geleistet ist. Erbringt der Produktkunde



die Gegenleistung nicht fristgerecht oder leistet er die entsprechende Sicherheit nicht innerhalb einer schriftlich angemahnten, angemessenen Frist, kann Wandelbots vom Vertrag oder dem zugrunde liegenden Auftrag zurücktreten. Wandelbots ist auch berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag oder dem zugrundeliegenden Auftrag zurückzutreten, wenn der Produktkunde eine vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet oder der Produktkunde die Annahme der bestellten Produkte ernsthaft und endgültig verweigert. Im Falle des Rücktritts ist Wandelbots außerdem berechtigt, Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns in Höhe von mindestens 20 % des Kaufpreises zu verlangen, wobei der Produktkunde nachweisen kann, dass der Schaden niedriger ist.

6. Garantie

- 6.1 Für die Rechte des Produktkunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziffer⁶ oder in den nachfolgenden Ziffern⁷ oder⁸ nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung von Waren an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 2, 327u BGB), soweit nicht ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart ist.
- 6.2 Die Wandelbots-Produkte entsprechen im Wesentlichen der Produktbeschreibung gemäß der zugrunde liegenden Produktdokumentation.
- 6.3 Der Produktkunde wird Wandelbots Mängel an Wandelbots-Produkten unverzüglich und zumindest in Textform mitteilen und Wandelbots bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, z.B. durch Fehlermeldungen oder die Erteilung von Auskünften, die Wandelbots bei der Suche nach Fehlerquellen helfen können, soweit solche bestehen. Wandelbots wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten mangelhafte Produkte oder Ersatzteile innerhalb einer angemessenen Frist durch Reparatur oder Austausch beheben.
- 6.4 Wandelbots übernimmt keine Garantie dafür, dass die mit der Nutzung der Wandelbots-Produkte verbundenen geschäftlichen Erwartungen des Produktkunden erfüllt werden.
- 6.5 In diesen AGB sind die besonderen Bedingungen aufgeführt, die für die Miete oder den Kauf von Wandelbots-Produkten gelten.
- 6.6 Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Einschränkungen in Ziffer 10.

7. Zusätzliche Bedingungen für die Miete von Wandelbots-Produkten

- 7.1 Bei Mängeln von Update-, Upgrade- oder Neuversionen beschränkt sich das Mängelrecht auf die neuen Eigenschaften der Update-, Upgrade- oder Neuversion der betroffenen Wandelbots-Mietprodukte im Vergleich zum vorherigen Versionsstand.
- 7.2 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung im Mietvertrag, jedoch wird die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB (Recht des Mieters zur Selbstbeseitigung von Mängeln) ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).
- 7.3 Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen gemäß 10.



8. Zusätzliche Bedingungen für Einkauf von Wandelbots-Produkten

- 8.1 Wandelbots behält sich das Eigentum an den gekauften und gelieferten Wandelbots-Produkten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Produktkunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Produktkunden, z.B. Zahlungsverzug, ist Wandelbots zur Rücknahme der betroffenen Wandelbots-Produkte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt und der Produktkunde zur Herausgabe dieser Wandelbots-Produkte verpflichtet. Nimmt Wandelbots die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet Wandelbots die Wandelbots-Produkte, so stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wandelbots ist berechtigt, die Wandelbots-Produkte nach Rücknahme zu verwerten. Der Verwertungserlös ist nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten mit den Ansprüchen von Wandelbots gegenüber dem Produktkunden zu verrechnen.
- 8.2 Der Produktkunde hat die erworbenen Wandelbots-Produkte pfleglich zu behandeln. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind von dem Produktkunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Wandelbots ist berechtigt, die Wandelbots-Produkte zum Neuwert auf Kosten des Produktkunden ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Produktkunde die Versicherung nachweislich selbst abgeschlossen hat.
- 8.3 Der Produktkunde ist berechtigt, die Wandelbots-Produkte im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern und/oder zu nutzen oder Dritten entgeltlich zur Nutzung zu überlassen, solange der Produktkunde nicht in Zahlungsverzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Produktkunde Wandelbots unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten für die Aufhebung solcher Maßnahmen trägt der Produktkunde.
- 8.4 Der Produktkunde tritt hiermit alle Forderungen gegen Abnehmer des Produktkunden oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Wandelbots-Produkte oder der Nutzungsüberlassung an Wandelbots ab, und zwar unabhängig davon, ob die Wandelbots-Produkte ohne oder nach Verarbeitung weitergegeben werden, und ohne dass es eines besonderen Hinweises auf die Abtretung im Einzelfall bedarf. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Produktkunde auch nach der Abtretung ermächtigt, wobei die Befugnis von Wandelbots, die Forderungen selbst einzuziehen, davon unberührt bleibt. Wandelbots kann von diesem Recht Gebrauch machen, wenn der Produktkunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Wandelbots nicht nachkommt oder wenn ein Insolvenzverfahren über den Produktkunde beantragt wurde. Tritt ein Zahlungsverzug ein, kann Wandelbots verlangen, dass die geschuldeten Beträge auf ein benanntes Geschäftsstellenkonto eingezahlt werden. Darüber hinaus kann Wandelbots auch verlangen, dass die Schuldner des Produktkunden ihre Zahlungen an Wandelbots leisten, dass der Produktkunde Wandelbots zu diesem Zweck die Namen der Schuldner der abgetretenen Konten mitteilt und dass die Abtretung den Schuldnern gegenüber offengelegt wird.
- 8.5 Kann die Forderung aus der Weiterveräußerung nicht im vorgenannten Umfang abgetreten werden, weil es sich um einen Betrag aus einem Kontokorrentverhältnis zwischen dem Produktkunden und seinem Kunden handelt, so gilt der Saldo des Kontokorrentverhältnisses nach der Saldierung insoweit als abgetreten, als die Forderungen aus der Weiterveräußerung



nach den vorstehenden Bestimmungen abzugeben sind. Diese Sicherheit bleibt bestehen, bis sämtliche Forderungen des Produktkunden gegen den Dritten beglichen sind.

- 8.6 Jegliche Verarbeitung oder Umgestaltung der Wandelbots-Produkte durch den Produktkunden wird in jedem Fall im Auftrag von Wandelbots durchgeführt. Werden die Produkte mit anderen, Wandelbots nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Wandelbots das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, Wandelbots nicht gehörenden Gegenständen erwirbt Wandelbots Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Produktkunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Produktkunde Wandelbots anteiliges Miteigentum an dieser Sache abtritt; Wandelbots nimmt die Abtretung hiermit an. Das Allein- oder Miteigentum von Wandelbots an einem so entstandenen Gegenstand wird vom Produktkunden für Wandelbots sicher verwahrt.
- 8.7 Bei Zugriffen Dritter auf die Wandelbots-Produkte, insbesondere Pfändungen, wird der Produktkunde auf das Eigentum von Wandelbots hinweisen und Wandelbots unverzüglich benachrichtigen, damit Wandelbots seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Wandelbots die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Produktkunde für diese.
- 8.8 Wandelbots ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei Wandelbots die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.
- 8.9 Der Produktkunde hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und Wandelbots das Vorliegen solcher Mängel unverzüglich anzuzeigen, andernfalls ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn sich ein solcher Mangel später herausstellt. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 377 des Handelsgesetzbuch (HGB).
- 8.10 Entsprechen die Wandelbots-Produkte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht der vereinbarten Beschaffenheit, so erstreckt sich der Erfüllungsanspruch des Produktkunden nach Wahl von Wandelbots auf den kostenlosen Ersatz oder die Nachbesserung derjenigen Teile, die unbrauchbar sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Wandelbots über.
- 8.11 Zur Vornahme aller Wandelbots notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Produktkunde nach Verständigung mit Wandelbots die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Wandelbots von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Wandelbots sofort zu verständigen ist, hat der Produktkunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Bessert der Produktkunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von



Wandelbots für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Wandelbots vorgenommene Änderungen an Produkten.

- 8.12 Soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist, trägt Wandelbots die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung von Wandelbots führt.
- 8.13 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Gefahrübergang. Für Produkte, die während der ursprünglichen Garantiezeit repariert oder ersetzt werden, besteht keine gesonderte Garantie. Für gebrauchte Produkte gibt es keine Garantie.
- 8.14 Alle Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkung gemäß Ziffer 10.

9. Ausfuhrkontrollen

- 9.1 Der Produktkunde wird jederzeit und in jeder Hinsicht alle anwendbaren exportkontroll- und zollrechtlichen Gesetze der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und andere Vorgaben ("**Außenhandelsbestimmungen**") in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrages einhalten. Ist der Produktkunde Ausführer der Technologie, wird er insbesondere die für die Ausfuhr der Technologie nach den Außenhandelsbestimmungen erforderlichen Genehmigungen ("**Genehmigungen**") einholen. Ist Wandelbots Ausführer, verpflichtet sich der Produktkunde, alle erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß zu erteilen.
- 9.2 Der Produktkunde bestätigt, dass die von Wandelbots zur Verfügung gestellte Technologie weder unmittelbar noch mittelbar für einen Zweck oder in einer Weise verwendet wird, die gegen die Außenhandelsbestimmungen verstößt.
- 9.3 Der Produktkunde bestätigt, dass er keine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist, der die Durchführung von Geschäften oder Transaktionen nach Außenhandelsbestimmungen verboten ist (eine "**Sanktionierte Person**"). Der Produktkunde garantiert, dass er Wandelbots unverzüglich informieren wird, wenn er zu einer Sanktionierte Person wird. Der Produktkunde gewährleistet, dass die Technologie weder unmittelbar noch mittelbar einer sanktionierten Person zur Verfügung gestellt wird.
- 9.4 Wandelbots hat das Recht, den Vertrag jederzeit auszusetzen oder zu kündigen, wenn Außenhandelsbestimmungen der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen, insbesondere wenn eine Genehmigung nicht erteilt wird oder Sanktionierte Personen an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind.

10. Haftung

- 10.1 Wandelbots haftet für Schäden ohne Einschränkung
 - 10.1.1 im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - 10.1.2 bei Tod, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit;
 - 10.1.3 nach den Vorschriften des *Produkthaftungsgesetzes* und
 - 10.1.4 im Umfang der von Wandelbots gewährten Garantie.



- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Wandelbots der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 10.3 Eine weitergehende Haftung von Wandelbots besteht nicht, insbesondere nicht in den folgenden Fällen: Verwendung der Wandelbots-Produkte für einen anderen als den vorgesehenen Zweck, unangemessene Gewaltanwendung auf die Wandelbots-Produkte, ungeeignete Umgebung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Produktkunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, thermische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – es sei denn, Wandelbots hat diese nach dieser Ziffer 10 zu vertreten.
- 10.4 Wandelbots übernimmt keine Haftung, wenn der Produktkunde gegen außenhandelsrechtliche Bestimmungen verstößt, insbesondere in folgenden Fällen: mittelbare oder unmittelbare Nutzung der Technologie zu einem Zweck oder auf eine Weise, die gegen eine anwendbare exportkontrollrechtliche Vorgabe, insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, verstößt, wenn der Produktkunde eine sanktionierte Person ist oder wird oder die Wandelbots-Produkte oder Technologie einer solchen Person mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt wird.
- 10.5 Die Anwendung des § 536a Abs. 1 BGB (Haftung des Vermieters auf Schadensersatz) ist ausgeschlossen, soweit er eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.
- 10.6 Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen von Wandelbots gelten auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Organen von Wandelbots.

11. Laufzeit, Beendigung, Rückgabe von Wandelbots-Produkten

- 11.1 Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach dem gewählten Vertragsmodell und den in dem zugrundeliegenden Vertrag/Bestellung dargestellten Bedingungen. Soweit zwischen den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart und soweit gesetzlich zulässig, ist eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
- 11.2 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wandelbots kann insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn (i) der Produktkunde die vertraglich geschuldeten Entgelte nicht fristgerecht zahlt und die ausstehenden Entgelte einen Betrag von mehr als zwei Monatsentgelten erreichen, oder (ii) der Produktkunde gegen die Ziffern 1.4 , 3.6 , 9 (Ausfuhrkontrollen), 13 (Vertraulichkeit) verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist heilt.
- 11.3 Bei Beendigung oder Ablauf des Vertrages muss der Produktkunde gemietete Wandelbots-Produkte und zugehörige Materialien unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an Wandelbots zurückgeben und alle vertraulichen Informationen (wie unten definiert) von Wandelbots zurückgeben oder vernichten. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.

12. Datenschutz



- 12.1 Jede Partei verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere die Allgemeine Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 12.2 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Wandelbots gilt die Wandelbots Datenschutzerklärung unter: <https://www.wandelbots.com/de/privacy-policy>
- 12.3 Für den Fall, dass personenbezogene Daten von Wandelbots im Auftrag des Produktkunden verarbeitet werden, gelten die Bedingungen der Wandelbots Auftragsverarbeitungsvereinbarung unter: [https://publicdocuments.blob.core.windows.net/legal-documents/Previous Terms and Conditions September November 2022/Auftragsverarbeitungsvereinbarung Germany.pdf](https://publicdocuments.blob.core.windows.net/legal-documents/Previous_Terms_and_Conditions_September_November_2022/Auftragsverarbeitungsvereinbarung_Germany.pdf)

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach den Umständen als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how ("**Vertrauliche Informationen**"), vertraulich zu behandeln.
- 13.2 Solche Vertraulichen Informationen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen,
 - 13.2.1 die dem Empfänger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder ihm nachträglich durch Dritte bekannt werden, ohne dass dies gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verstößt;
 - 13.2.2 die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, es sei denn, dies ist auf einen Verstoß gegen den Vertrag zurückzuführen;
 - 13.2.3 die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, informiert der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei im Voraus und gibt ihr die Möglichkeit, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 13.3 Diese Ziffer gilt auch nach einer Beendigung oder Kündigung des Vertrages.
- 13.4 Falls der Produktkunde und Wandelbots eine separate Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) unterzeichnet haben, hat das separate NDA Vorrang.

14. Referenzen

- 14.1 Der Produktkunde erklärt sich bereit, Wandelbots dadurch zu unterstützen, dass er auf der Internetpräsenz, in Unternehmenspräsentationen und innerhalb von Angeboten von Wandelbots zeitlich unbefristet als Referenz genannt wird, um auf die gemeinsame Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist Wandelbots berechtigt, die Unternehmenskennzeichnung und / oder das Firmenlogo des Produktkunden zu verwenden, einen Link auf die Internetpräsenz des Produktkunden zu setzen, kurz erkennbar zu machen, in welcher Form die wirtschaftliche Zusammenarbeit besteht und einen ausführlichen Hinweis zu erstellen und auf den Internetpräsenzen von Wandelbots zu veröffentlichen.



wandelbots

- 14.2 Der Produktkunde erklärt, der Inhaber der oben genannten Rechte zu sein. Wandelbots haftet nicht für Folgen, die sich aus der Verwendung des Firmennamens und / oder des Logos für den vorgesehenen Zweck ergeben.
- 14.3 Diese Berechtigung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise schriftlich widerrufen werden.
- 14.4 Die Zustimmung des Produktkunden darf nicht unbillig verweigert werden.

15. Sonstiges

- 15.1 Alle Bedingungen oder Dokumente, die in diesen AGB verlinkt oder diesen beigelegt sind, bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags.
- 15.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Dresden.
- 15.3 Jede Mitteilung, Information usw., die gemäß den Bestimmungen der AGB „schriftlich“ erfolgen soll oder der „Schriftform“ bedürfen, erfordert die Form einer von der jeweiligen Vertragspartei unterzeichneten schriftlichen Urkunde, die der anderen Vertragspartei per Brief, Scan (E-Mail) oder Fax zugestellt wird.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.